



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-94226/2015-21

Deutschlandsberg, am 01.07.2026

Ggst.: Ing. Siegfried Jöbstl und Irmgard Jöbstl;
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61246 Wald;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 21.04.2005, GZ: 3.0-32/2005 (Genehmigung) und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.12.2006, GZ: 3.0-32/2005 (Überprüfung mit Genehmigung geringfügiger Änderungen) wurde Irmgard Jöbstl und Ing. Siegfried Jöbstl, 8510 Stainz, Wald 111, die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage** auf Grundstück Nr. 385/6, KG 61246 Wald, mit Verrieselung der gereinigten Abwässer auf dem Grundstück Nr. 384/4, KG 61246 Wald, mit einem Maß der Wasserbenutzung von max. 600 Liter je Tag, unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2026, erteilt. Dieses Wasserrecht wurde implizit mit dem Eigentum am Grundstück Nr. 385/6, KG 61246 Wald, verbunden.

Das Wasserbenutzungsrecht ist zur **PZ 3/2766** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 07.05.2026, eingelangt am 12.05.2026, haben Ing. Siegfried Jöbstl und Irmgard Jöbstl als Eigentümer des Bindungsgrundstückes um Wiederverleihung des oben genannten Wasserrechtes angesucht. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 23.07.2026, um 10:45 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8510 Stainz, Wald 111**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 9, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)